

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1453

vom 21. Mai 1996

Gemeinde Bottmingen, Aenderung der Zonenvorschriften Siedlung im Bereich Rittergasse

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Bottmingen hat am 11. Dezember 1995 für den Bereich Rittergasse eine Aenderung der Zonenvorschriften Siedlung beschlossen. Es handelt sich um geringfügige Korrekturen in der Abgrenzung der Zone für öffentliche Anlagen und Werke bzw. der Zone WG2a, die Ausscheidung einer Kulturgüterschutzzone sowie Aenderungen der Zonenkriterien bezüglich der Zone WG2a.

B. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Bottmingen (Schreiben vom 11. April 1996) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat nach Abschluss der verwaltungsinternen Vernehmlassung ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Bottmingen am 11. Dezember 1995 beschlossene Aenderung der Zonenvorschriften Siedlung im Bereich Rittergasse wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 48/ZP/2/1 (Mutation Zonenplan Siedlung) und 48/ZR/2/1 (Mutation Zonenreglement Siedlung) versehenen Exemplare der Genehmigungsdokumente.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Bottmingen, 4103 Bottmingen
- Stierli+Ruggli, Ingenieure+Raumplaner, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Kantonale Denkmalpflege
- Amt für Orts- und Regionalplanung (8)
(4 Archiv, ZD, OP, OK, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schenker', written in a cursive style.